

# **Richtlinien über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

## **§ 1 Umfang der Erstattung**

Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Drittel der nach der derzeit gültigen Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 70 des Schulgesetzes.

## **§ 2 Antragsverfahren**

Die Anträge sind schriftlich von den Trägern der Schülerbeförderung bis zum 01.02. eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr zu stellen.

## **§ 3 Erstattungsverfahren**

Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung gleich hohe Abschlagszahlungen am 01.03., 01.06. und 01.11. eines jeden Jahres auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen. Die Auszahlung der ersten Rate der Abschlagszahlungen ist jedoch von der Vorlage des Verwendungsnachweises für das abgelaufene Haushaltsjahr abhängig.

## **§ 4 Verwendungsnachweis**

Über die zweckbestimmte Verwendung der Zuweisungen ist bis zum 01.02. des Folgejahres ein Nachweis in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen.

Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.

Auf die erste Rate der Abschlagszahlungen werden Nachzahlungs- und Erstattungsbeträge verrechnet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1982 in Kraft. Rechte können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

(KT-Beschluß vom 02.06.1982/14.12.1983)